

Satzung

über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tornesch

(Abwasserbeseitigungssatzung) vom 11. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. Seite 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 126), der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Land Schleswig-Holstein i. d. F. vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H., Seite 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H., Seite 14) und des § 31 des Landeswassergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juni 2000 (GVOBl. Schl.-H., Seite 490), geändert durch Gesetz vom 04. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H., Seite 14) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10. Dezember 2002 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

<i>I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen</i> _____	3
§ 1 Definitionen _____	3
§ 2 Grundstück _____	4
§ 3 Berechtigte und Verpflichtete _____	4
§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht _____	5
§ 5 Begrenzung des Anschlussrechts _____	5
§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts _____	6
§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang _____	7
§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang _____	8
§ 9 Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren _____	9
§ 10 Indirekteinleiterkataster _____	9
<i>II. Abschnitt Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen</i> _____	10
§ 11 Anschlusskanal _____	10
§ 12 Grundstücksentwässerungsanlage _____	10
§ 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage _____	11
§ 14 Sicherung gegen Rückstau _____	11
<i>III. Abschnitt Besondere Vorschriften für die Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen</i>	
12	
§ 15 Bau, Betrieb und Überwachung _____	12
§ 16 Einbringungsverbote _____	12
§ 17 Entsorgung _____	12

IV. Abschnitt	Schlussvorschriften	13
§ 18	Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage	13
§ 19	Anzeigepflichten	13
§ 20	Altanlagen	13
§ 21	Vorhaben des Bundes und des Landes	13
§ 22	Befreiungen	14
§ 23	Haftung	14
§ 24	Ordnungswidrigkeiten	14
§ 25	Abgaben	15
§ 26	Datenverarbeitung	15
§ 27	Übergangsregelung	15
§ 28	Inkrafttreten	16
V. Abschnitt	Anlage 1 Zu § 6 (1) Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien	17

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Definitionen

- (1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser)
 - a) eine selbstständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) eine selbstständige Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 - c) eine selbstständige Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung) als jeweils eine öffentliche Einrichtung.

- (2) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst:
 1. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser und
 2. das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.

- (3) Die Gemeinde schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar:
 - das öffentliche Kanalnetz (Abwasseranlagen), betrieben im Trennverfahren (Leitungen für Schmutz- und Leitungen für Niederschlagswasser) und
 - die Abfuhrreinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 2 Nr. 2.Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

- (4) Zur zentralen Abwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z.B.:
 - a) die Zentralanlagen, bestehend aus Hauptsammlern, Druckleitungen und Hebeanlagen, sowie Rückhaltebecken für Niederschlagswasser,
 - b) die Straßenkanäle mit Reinigungs- und Kontrollschächten,
 - c) die Grundstücksanschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze ohne Grundstückskontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück,
 - d) alle öffentlichen Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z. B. Regenklärbecken und ähnliche Anlagen,
 - e) offene und verrohrte Gräben und solche Gewässer, die Bestandteil der Abwasserbeseitigungsanlagen geworden sind,
 - f) öffentliche Versickerungsanlagen, Bodenfilter,
 - g) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

- (5) Art, Größe, Lage und Umfang sowie die technischen Ausführungen und sonstige technischen Einzelheiten der Abwasseranlagen bei ihrer Schaffung, Herstellung, Ergänzung, Änderung, Sanierung und Erneuerung sowie auch den jeweiligen Zeitpunkt bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht; entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die Aufgabenerfüllung nach Abs.2 Nr. 2 erforderlich sind.

- (6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

- (7) Die Gemeinde ist Verbandsmitglied des Abwasserzweckverbandes Pinneberg. Der Schlamm und das Abwasser aus Hauskläranlagen und Sammelgruben sowie das durch die städtischen Abwasserkanäle gesammelte Abwasser werden – soweit sie nicht als Niederschlagswasser Gewässern zugeleitet werden – in die Anlagen des Zweckverbandes zur unschädlichen Behandlung des Abwassers im Zentralklärwerk Hetlingen übergeben.
- (8) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt; dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.
- (9) Bei der praktischen Anwendung der Satzung sind ausschließlich männliche Bezeichnungen (z.B. Grundstückseigentümer) verwendet worden, diese sind ggf. durch die weibliche Form zu ergänzen.

§ 2 Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

§ 3 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Tritt an die Stelle eines Grundeigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern (Wohnungseigentumsgesetz vom 15. März 1951 - BGBI.I S. 175 in der z.Zt. geltenden Fassung), so haftet jeder Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner.
- (2) Die Wohnungseigentümer sind verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus der Abwasserbeseitigung ergeben, für und gegen die Wohnungseigentümer mit der Gemeinde abzuschließen, insbesondere persönliche Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Verwalter oder Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gemeinde auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem angeschlossenen Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamtheitseigentum, Miteigentum nach Bruchteilen) oder wenn ausnahmsweise mehrere Grundstücke, die verschiedenen Eigentümern gehören, über eine Anschlussleitung entwässert werden.
- (3) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Ge-

samtschuldner bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Dieses gilt entsprechend für die übrigen nach Absatz 1 Berechtigten und Verpflichteten.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird; soweit keine zentrale Abwasseranlage vor seinem Grundstück besteht, bezieht sich dieses Recht auf die Abwasserbeseitigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht für Niederschlagswasser, wenn es auf dem Grundstück ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verwertet bzw. versickert werden kann.
- (4) Das Niederschlagswasser darf mit Zustimmung der Gemeindewerke Tornesch GmbH (Zuständiger für die Wasserversorgung) zum Zwecke der WC-Spülung bzw. ggf. zu Waschzwecken in einer Niederschlagswassernutzungsanlage geleitet werden. Dieses Niederschlagswasser ist der Schmutzwasserleitung zuzuführen. Der Anschlussberechtigte hat jeweils am Zu- und Ablauf der Niederschlagswassernutzungsanlage einen weiteren geeichten Wasserzähler nach den Bestimmungen des Wasserversorgers auf seine Kosten einzubauen.

§ 5

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Anschlusskanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (Außenbereich nach § 35 BauGB), welche im Rahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes nicht angeschlossen werden sollen, schließt die Gemeinde ihre zentrale Abwasserbeseitigungspflicht aus.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss ganz oder teilweise widerrufen oder befristet versagen, wenn
 - a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann,
 - b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist. Dies gilt nicht, wenn der Berechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Kosten für den Bau und Betrieb zu tragen, und wenn er auf Verlangen dafür Sicherheit leistet.

- (4) Drainageleitungen dürfen nur unter Vorschaltung eines Sandfanges an Regenwasserkanäle oder Gräben angeschlossen werden. Ein Anschluss an Schmutzwasserkanäle ist unzulässig.

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) Begrenzung der Abwasserzusammensetzung

In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht

- die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
- die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
- der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
- die Funktion, insbesondere die der Biologie, der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Die genannten Beeinträchtigungen können ausgehen von

- a) Stoffen, die die Leitung verstopfen können, z.B. Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederresten, Fasern, Kunststoffen, Textilien, groben Papier, Hygieneartikel u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- b) Kunstharzen, Lacken, Latexresten, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssigen und später erhärtenden Abfällen sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- d) Kaltreinigern, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern; feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen und Stoffgemischen, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- e) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift, wie Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), von chlorierten Kohlenwasserstoffen, Phosgene, von Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet wie z.B. Schwefelwasserstoff, Blausäuren und Stickstoffwasserstoffsäuren sowie deren Salze; Karbiden, die Azetylen bilden; ausgesprochen toxischen Stoffen;
- f) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
- g) Grund-, Quell- und unbelastetem Drainwasser

Für die Einleitung des Abwassers gelten die in der Entwässerungssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg in der jeweils gültigen Fassung genannten Grenzwerte (s. V. Abschnitt). Die genannten Bestimmungen gelten ebenfalls für das Einleiten in Hauskläranlagen bzw. Sammelgruben.

(2) Zusätzliche Regelungen für den industriellen und gewerblichen Bereich:

- a) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung entspricht.
- b) Abwasser aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, darf nicht eingeleitet werden, soweit es unbehandelt ist und einer Vorbehandlung bedarf.
- c) Die Einleitung von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben ist nur erlaubt, wenn die Einleitung nicht unter den Anwendungsbereich des § 33 LWG (Indirekteinleitungen) fällt oder aber der Einleiter über eine wirksame und bestandskräftige behördliche Indirekteinleitergenehmigung verfügt.
- d) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch die Gemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider gem. gültiger DIN-Norm). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.

- e) Die Gemeinde kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser sind nach Maßgabe des Einzelfalles Einleitungsbedingungen festzusetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Zu diesem Zweck muß er Einbau von geeigneten Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangt werden. Die Einleitungsbedingungen haben sich dabei nach den Werten gem. § 6 (1) zu richten, es sei denn, dass die jeweiligen Regeln der Technik schärfere Anforderungen stellen; dann gelten diese. Eine Verdünnung zur Grenzwerteinhaltung ist nicht zulässig. Befristete Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
- f) Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall kontaminierten Löschwassers nicht auszuschließen, so kann die Gemeinde vorsorglich verlangen, dass solches Abwasser gespeichert und/oder Absperrvorrichtungen eingebaut und/oder Absperrgeräte bereitgehalten werden. In einem solchen Fall muß der Gemeinde gegenüber der Nachweis erbracht werden, dass dieses Abwasser anschließend unbedenklich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann oder auf welche andere Weise es ordnungsgemäß vom Anschlusspflichtigen entsorgt wird.

(3) Weitere allgemeine Regelungen der Begrenzung:

- a) Das Waschen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen ist auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nicht zulässig. Auf anderen Grundstücken dürfen Fahrzeuge und Fahrzeugteile nur gewaschen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Abwässer nicht versickern und über eine Vorbehandlungsanlage gemäß § 6 Abs. 2d in das Abwassernetz eingeleitet werden.
- b) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.
- c) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne von Absatz 1 handelt, hat nach Aufforderung durch die Gemeinde regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Mess- und Probenahmeeinrichtungen vorzuhalten. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 1 und 2 vorliegt, andernfalls die Gemeinde.

(4) Meldepflichten bei Verstoß gegen die Begrenzungen

- a) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasseranlage oder die Grundstücksabwasseranlage gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
- b) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde dies mitzuteilen. Er hat auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 und 2 nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet,

sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße oder Privatweg (wenn die Bestimmungen des § 99 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein anwendbar sind) erschlossen ist, in der eine betriebsfertige Abwasserleitung mit Anschluss zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.

- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) In den nach dem Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Kanälen zuzuführen. Falls eine Leitung für Niederschlagswasser nicht vorhanden ist, kann die Beseitigung über ein Grabensystem und Einleitung in einen Vorflutgraben erfolgen. Auf Antrag kann die Ableitung von Niederschlagswasser über Versickerungsmulden oder Versickerungsschächte erfolgen, soweit das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 9 ist durchzuführen.
- (5) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 4 Wochen anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 9 Abs. 3 ist durchzuführen.
- (6) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube befindet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstückskläranlage einzuleiten und es der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (7) Der nach Abs. 6 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstückskläranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.
- (8) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers, wenn dies erforderlich ist.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Bei der zentralen öffentlichen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der Grundstückskläranlage im Sinne von § 7 Abs. 6.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen

Widerrufs befristet ausgesprochen werden.

§ 9

Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung von Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie von Abwasserbehandlungsanlagen sind der Gemeinde schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde; § 7 Abs. 6 bleibt unberührt. Anschlussleitungen und Abwasserbehandlungsanlagen sind grundsätzlich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Die Anschlussarbeiten führen zu keiner geänderten baurechtlichen Beurteilung des Grundstückes und der darauf befindlichen baulichen Anlagen. Weitergehende Rechte als die bisher bestehenden, lassen sich für die baulichen Anlagen nicht ableiten.
- (2) Der Genehmigungsantrag muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte und Anlagen zur Abwasserbehandlung hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in dreifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Grundstückentwässerungsanlagen und den Kontrollschacht abgenommen und die Anschlussgenehmigung erteilt hat. Bei der Abnahme werden geprüft:
 - Verdichtung (z. B. durch Künzeln)
 - Formgenauigkeit der Rohre
 - Dichtheit
 - Gefälle

Bei Durchführung der Arbeiten durch einen zertifizierten Fachbetrieb kann die Abnahme durch die Gemeinde entfallen. Eine Liste der zertifizierten Fachbetriebe ist bei der Gemeinde erhältlich. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.

- (4) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 10

Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne von Abs. 1 sind der Gemeinde mit der Anzeige nach § 9, bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Einleiter Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen.
- (3) Soweit es sich um nach dem Landeswassergesetz genehmigungspflichtige Einleitungen aus serienmäßig hergestellten Abwasservorbehandlungsanlagen, für die eine wasserrechtliche Bauartzulassung oder ein allgemeines baurechtliches Prüfzeichen erteilt ist, handelt, genügt die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Kommune/des AZV. Handelt es sich um andere als Satz 3 nach dem Landeswassergesetz genehmigungspflichtige Einleitungen, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Wasserbehörde.

II. Abschnitt **Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen**

§ 11 **Anschlusskanal**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionschächte bestimmt die Gemeinde. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse auf Kosten des Anschlussnehmers erhalten.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich oder durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde lässt den Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen. Anschlusskanal ist die Anschlussleitung von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und ohne Leitungen auf dem Grundstück.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist. Mehrere Grundstückseigentümer eines gemeinsamen Anschlusskanals haften als Gesamtschuldner.
- (6) Veränderungen des Anschlusskanals können auf Kosten des Eigentümers durch die Gemeinde vorgenommen werden.

§ 12 **Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören auch die genehmigten privaten Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser.
- (2) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. den jeweils geltenden DIN Normen oder anderen Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Satzung, auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Für jede Anschlussleitung ist ein Kontrollschacht möglichst unmittelbar an der Grundstücksgrenze herzustellen. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausperrvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage, die den Anforderungen der jeweils geltenden DIN Normen oder anderen Vorschriften genügen muss, eingebaut werden.

- (3) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach den jeweils geltenden DIN Normen oder anderen Vorschriften zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Kontrollschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Abnahme durch die Gemeinde kann bei der Durchführung der Arbeiten durch Fachbetriebe entfallen (Siehe §9 (3)).
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.

§ 13

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Gemeinde oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Kontrollschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gem. den Anforderungen der jeweils geltenden DIN Normen oder anderen Vorschriften gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser nach Maßgabe der Anforderungen der jeweils geltenden DIN Normen oder anderen Vorschriften mit einer

automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben.

III. Abschnitt **Besondere Vorschriften für die Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen**

§ 15 **Bau, Betrieb und Überwachung**

- (1) Die Grundstückskläranlagen sind von dem Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der jeweils geltenden DIN Vorschriften, zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstückskläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstückskläranlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 13 sinngemäß.

§ 16 **Einbringungsverbote**

In die Grundstückskläranlage dürfen die in § 6 Abs. 1 und 2 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 17 **Entsorgung**

- (1) Die Grundstückskläranlagen werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig entsorgt (entleert oder entschlammt). Zu diesem Zweck ist der Gemeinde oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Abwasseranlage zugeführt.
- (2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abflusslose Sammelgruben werden im Regelfall alle 4 Wochen geleert. Auf Antrag können die Intervalle verkürzt oder verlängert werden. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Gemeinde oder bei dem von ihr Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 - b) Kleinkläranlagen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entschlammt. Danach ist grundsätzlich eine jährliche Entschlammung durchzuführen. Hiervon kann die Gemeinde nur absehen, wenn:
 - die anaerobe biologische Behandlung in der Mehrkammer-Ausfaulgrube und die nachfolgende Reinigungsstufe für die biologische Nachreinigung mindestens nach den jeweils gültigen Regeln der Technik dimensioniert ist und entsprechend betrieben wird und
 - die Kleinkläranlage nach ihrer Bemessung durch die Zahl der angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte in dem Entschlammungszeitraum um mindestens 30 v.H. unterbelastet ist und
 - die Kleinkläranlage nach der Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Eine Unterbelastung kann durch die nicht dauerhafte Nutzung eines Gebäudes (z.B. in Wochenendhausgebieten), aber nicht durch zeitweilige Abwesenheit einer oder mehrerer Personen gegeben sein.

Die Voraussetzungen für eine zweijährige Entschlammungshäufigkeit sind jährlich zu über-

- prüfen.
- (3) Die Gemeinde oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 18

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 19

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 7 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal sind unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern, z.B. bei Produktionsumstellungen, so ist dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 20

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten, die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung nicht mehr genutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 21

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, so weit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 22 Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, so weit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 23 Haftung

- (1) Für Schäden sowie für deren Feststellung und Beseitigung, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 6, eine Erhöhung der Abwassergebühr der Gemeinde verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwassergebühr zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderung des Abwasserabflusses z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeitenhat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, so weit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde grob fahrlässig verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (6) Wenn bei Grundstückskläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
 2. § 7 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;

3. § 7 Abs. 6 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 4. § 9 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt;
 5. § 9 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt;
 6. § 6 Abs. 1-3 und § 15 Abwasser einleitet;
 7. § 12 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 8. § 12 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 9. § 13 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 10. § 13 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 11. § 17 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 12. § 17 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 13. § 18 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 14. § 19 seine Anzeigenpflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig nach Gewerbeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

§ 25 Abgaben

Für die Herstellung und die Benutzung der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage werden nach Maßgabe besonderer Satzung Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.

§ 26 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von besonderen Dateien zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 27 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das

Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gem. § 9 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 15. Januar 1982 außer Kraft.

Tornesch, den 11. Dezember 2002

Gemeinde Tornesch
Der Bürgermeister

V. Abschnitt

Anlage 1 Zu § 6 (1) Allgemeine Grenzwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien

- (1) Soweit die Einleitungsbefugnis nicht wasserrechtlich weitergehend eingeschränkt ist, lösen bei einer Einleitung von nicht häuslichem Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen Gehalte oder Eigenschaften bis zu den im folgenden genannten Werten in der Regel noch keine Besorgnis aus.
- (2) Die nachfolgend genannten Grenzwerte für gefährliche Stoffe im Sinne von § 7 a WHG gelten nur für die Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Abwasser VO enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur AbwasserVO, soweit sie von der zuständigen Behörde in Einleitungsgenehmigungen/Erlaubnissen umgesetzt sind. Soweit für gefährliche Stoffe aus bestimmten Branchen in Anhängen zur AbwasserVO höhere Konzentrationen festgelegt sind oder sich aus einer Frachtbegrenzung ergeben, sollen diese auch für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage zugestanden werden.

1) Allgemeine Parameter

a) Temperatur	35° C
b) pH-Wert	wenigstens 6,5; höchstens 10,0 und Pkt. 2), 3)
c) Absetzbare Stoffe (nach 0,5 h)	1 ml/l (biol. nicht abbaubar)

2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe

(u.a. verseifbare Öle, Fette)

gesamt (DIN 38409 Teil 17)	250 mg/l Bei Betrieb einer Abscheideanlage gemäß DIN 4040 < NG 10 ist ein unterer pH-Wert bis 4,0 zulässig
----------------------------	---

3) Kohlenwasserstoffe

gesamt (DIN 38409 Teil 18)	20 mg Bei Betrieb einer Abscheideanlage gemäß DIN 1999 Teil 1 - 6 ist ein unterer pH-Wert bis 4,0 zulässig
----------------------------	---

4) Halogenierte organische Verbindungen

a) *adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
b) *Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l

5) Organische halogenfreie Lösungsmittel (BTEX)

BTEX	5 mg/l Der Anteil einer Substanz sollte 1,25 mg/l nicht übersteigen.
------	---

6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

*Antimon	(Sb)	0,5	mg/l
*Arsen	(As)	0,5	mg/l
*Barium	(Ba)	5	mg/l
*Blei	(Pb)	1	mg/l
*Cadmium	(Cd)	0,5	mg/l
*Chrom	(Cr)	1	mg/l
*Chrom-VI	(Cr)	0,2	mg/l
*Cobalt	(Co)	2	mg/l
*Kupfer	(Cu)	1	mg/l
*Nickel	(Ni)	1	mg/l
*Selen	(Se)	2	mg/l
*Silber	(Ag)	1	mg/l
*Quecksilber	(Hg)	0,1	mg/l
*Zinn	(Sn)	5	mg/l
*Zink	(Zn)	5	mg/l
Aluminium und Eisen	(Al) (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserab- leitung und -reinigung auftreten	

7) Anorganische Stoffe (gelöst)

a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200 mg/l
b)	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂ -N)	10 mg/l
*c)	Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
*d)	Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l
e)	Sulfat ²⁾	(SO ₄)	600 mg/l
*f)	Sulfid		2 mg/l
g)	Fluorid	(F)	50 mg/l
h)	Phosphatverbindungen ³⁾	(P)	50 mg/l

8) Weitere organische Stoffe

a)	wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) ⁴⁾	100 mg/l
b)	Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

- * Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-AbwasserVwV
- 1) Bei Cadmium können auch bei Anteilen unter 10 % (vgl. Anlage I Abs. 2) der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.
 - 2) In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.
 - 3) In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies zulässt.
 - 4) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.